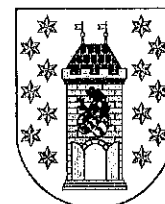


# AMTSBLATT

der Stadt Geyer

Ausgabe Nr. 14/2019  
vom 29.11.2019



Verantwortlich für den Inhalt ist Bürgermeister Harald Wendler

## Öffentliche Bekanntmachungen

### 1. Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Geyer vom 9.11.2017

Der Stadtrat der Stadt Geyer hat am 5.11.2019 folgende 1. Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Geyer vom 9.11.2017 beschlossen:

#### Artikel 1

Anlage 1 – Entgeltverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

#### Entgeltverzeichnis

##### 1. Jahresbeitrag

Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	3,00 €
Erwachsene (ab 18 Jahre)	8,00 €
Familienkarte (Eltern mit ihren eigenen Kindern bis 17 Jahre, Eheleute)	10,00 €

2. Ersatzausweis 5,00 €

##### 3. Kostenersatz

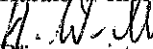
bei kleinen Schäden	3,00 €
bei großen Schäden	6,00 €

#### Artikel 2

Diese 1. Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Geyer vom 9.11.2017 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geyer, den 11.11.2019

Harald Wendler

  
Bürgermeister



### Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates der Stadt Geyer vom 05.11.2019

#### Beschluss-Nummer 098/2019/SR:

Der Stadtrat der Stadt Geyer beschließt mit Wirkung vom 01.01.2020 folgende Elternbeiträge für die Kindertagesstätte „Bingegeister“ und den Kinderhort: Kinderkrippe: 200,00 €/Monat, Kindergarten: 105,00 €/Monat, Hort: 65,00 €/Monat

Abstimmungsergebnis: Abstimmungsberechtigte: 17  
anwesend: 14 Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 1

#### Beschluss-Nummer 099/2019/SR:

Der Stadtrat der Stadt Geyer beschließt den vorliegenden Haushaltsplan für die Kindertagesstätte Bingegeister/ Kinderhort für das Jahr 2020.

Abstimmungsergebnis: Abstimmungsberechtigte: 17  
anwesend: 15 Ja-Stimmen: 14 Enthaltungen: 1

#### Beschluss-Nummer 100/2019/SR:

Der Stadtrat der Stadt Geyer beschließt das Leitbild für die Stadtbibliothek Geyer Stand Oktober 2019.

Abstimmungsergebnis: Abstimmungsberechtigte: 17  
anwesend: 15 Ja-Stimmen 15

#### Beschluss-Nummer 102/2019/SR:

Der Stadtrat der Stadt Geyer bewilligt grundsätzlich die Bestellung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten zu Gunsten der jeweiligen Versorgungsträger und/oder des Rettungszweckverbandes bezüglich des Vorhabens Neubau einer Rettungswache durch den RettZV und zu Lasten der Flurstücke Nummern 218/6 und 609/61, Gemarkung Geyer.

Abstimmungsergebnis: Abstimmungsberechtigte: 17  
anwesend: 15 Ja-Stimmen 15

#### Beschluss-Nummer 103/2019/SR:

Der Stadtrat der Stadt Geyer bewilligt die Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des AZV bzgl. Flurstück 609/33 der Anlage zur Vorlage entsprechend.

Abstimmungsergebnis: Abstimmungsberechtigte: 17  
anwesend: 15 Ja-Stimmen 15

#### Beschluss-Nummer 104/2019/SR:

Der Stadtrat der Stadt Geyer stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2014 entsprechend des vorgelegten Prüfungsberichtes fest.

Abstimmungsergebnis: Abstimmungsberechtigte: 17  
anwesend: 15 Ja-Stimmen 15

#### Beschluss-Nummer: 105/2019/SR:

Der Stadtrat der Stadt Geyer beschließt den 4. Änderungsvertrag zum Pachtvertrag mit Herrn Joachim Starke bezüglich des Objektes Schanzenanlage Geyer.

Abstimmungsergebnis: Abstimmungsberechtigte: 17  
anwesend: 15 Ja-Stimmen 15

#### Beschluss-Nummer 106/2019/SR:

Der Stadtrat der Stadt Geyer beschließt den 1. Änderungsvertrag zum Pachtvertrag mit Frau Annette Berger bezüglich des Objektes Huthaus an der Binge.

Abstimmungsergebnis: Abstimmungsberechtigte: 17  
anwesend: 15 Ja-Stimmen 15

#### Beschluss-Nummer: 107/2019/SR

Der Stadtrat der Stadt Geyer beschließt, den Zuschlag für das Vorhaben Erneuerung Abwasseranschluss Huthaus Geyer an den preiswertesten Bieter, die Fa. Erdbau Walther Geyer zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Abstimmungsberechtigte: 17  
anwesend: 15 Ja-Stimmen 15

#### Beschluss-Nummer 108/2019/SR:

Der Stadtrat der Stadt Geyer beschließt die Übertragung der Mittel für das Jahr 2019 nach dem Gesetz über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen in den Jahren 2018 bis 2020 in kommende Jahre.

Abstimmungsergebnis: Abstimmungsberechtigte: 17  
anwesend: 15 Ja-Stimmen 15

## Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Geyer für die Jahre 2019/2020

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat mit Bescheid vom 25.11.2019 den Beschluss zur Haushaltssatzung 2019/2020 vom 01.10.2019 unter Auflagen nicht beanstandet und hat die Genehmigung des Höchstbetrages der Kassenkredite für das Jahr 2019 erteilt.

### Haushaltssatzung der Stadt Geyer für die Haushaltsjahre 2019/2020

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 01.10.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	Haushaltsjahre	
	2019	2020
<b>§ 1</b>		
Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:		
<b>im Ergebnishaushalt mit dem</b>		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	5.391.963,00 EUR	6.051.295,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	5.025.329,00 EUR	5.206.632,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	366.634,00 EUR	844.663,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	1.310.000,00 EUR	400.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	1.310.000,00 EUR	400.000,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	1.676.634,00 EUR	1.244.663,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	1.676.634,00 EUR	1.244.663,00 EUR
<b>im Finanzhaushalt mit dem</b>		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.288.963,00 EUR	5.878.295,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.468.329,00 EUR	4.579.632,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder – bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	820.634,00 EUR	1.298.663,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.347.213,00 EUR	2.439.385,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.533.850,00 EUR	4.010.250,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	813.363,00 EUR	-1.570.865,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder – fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder – fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.633.997,00 EUR	-272.202,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	138.840,00 EUR	128.870,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-138.840,00 EUR	-128.870,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	1.495.157,00 EUR	-401.072,00 EUR

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR 0,00 EUR festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0,00 EUR 0,00 EUR festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

900.000,00 EUR	900.000,00 EUR
----------------	----------------

#### § 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	345 Prozent	345 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	435 Prozent	435 Prozent
Gewerbsteuer auf	420 Prozent	420 Prozent

#### §6

#### Weitere Festsetzungen

Die Stadt Geyer erhebt von der Gemeinde Tannenberg zur Erfüllung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft folgende Umlagen: 2019 in Höhe von vorerst 145.000,00 EUR und 2020 in Höhe von vorerst 145.000,00 EUR. Die Abrechnung erfolgt mit Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses.

Geyer, den 25.11.2019

  
H. Wendler  
Bürgermeister



*Hinweis auf § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):*


*Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn*

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

*Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.*

Der Haushaltsplan ist vom 02.12. bis einschließlich 10.12.2019 im Rathaus Geyer, Altmarkt 1, Zimmer 21/22 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der nachfolgend genannten Dienstzeiten niedergelegt:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr

  
H. Wendler  
Bürgermeister

**Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG für das Jahr 2018  
der Stadt Geyer**

**Kindertagesstätte „Bingegeister“ und Kinderhort Geyer**

**1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)**

	Personal- und Sachkosten je Platz		
	Krippe 9 h in Euro	Kindergarten 9 h in Euro	Hort 6 h in Euro
<b>erforderliche Personalkosten</b>	826,82	367,48	198,44
<b>erforderliche Sachkosten</b>	245,05	108,91	58,81
<b>erforderliche Personal- und Sachkosten</b>	1071,87	476,39	257,25

Geringere Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z. B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).

**2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)**

	Krippe 9 h in Euro	Kindergarten 9 h in Euro	Hort 6 h in Euro
<b>Landeszuschuss</b>	<b>189,44</b>	<b>189,44</b>	<b>126,29</b>
<b>Elternbeitrag (ungekürzt)</b>	190,00	100,00	60,00
<b>Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger, Ergänzungspau- schale Bund*)</b>	692,43	186,95	70,96

\*Ergänzungspauschale nach Artikel 6 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft vom 16. Dezember 2015 im Umfang von 6,56 Euro monatlich je 9-h-Kind und 4,37 Euro je 6-h-Kind.